

Satzung des Tennisclubs Rot-Weiß Landshut e.V. 1899

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Landshut e.V. 1899“.
2. Er hat seinen Sitz in Landshut und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter der Nummer VR 255 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennissports verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter der Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands und des Bayerischen Tennisverbands.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
2. Die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann auf Beschluss der Vorstandschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten, die im Auftrag des Vereins erfolgen, gezahlt werden.
3. Ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern steht für tatsächlichem Aufwand (z.B. Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten, Beschaffungen im Auftrag des Vereins) Ersatz zu.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ausübenden d.h. aktiven Mitgliedern (Schüler, Jugendliche, Studenten, Erwachsene)
 - c) unterstützenden d.h. passiven Mitgliedern
3. Die Aufnahme ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt durch den Vorstand schriftlich und bedarf keiner Begründung.

5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zu einer Vereinsjugendvertretung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane oder bei unehrenhaftem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins erfolgen.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit Ordnungsmaßnahmen wie einem Verweis oder dem Ausschluss für längstens einem Jahr von Veranstaltungen des Vereins bzw. vom Betreten der Vereinsanlage belegt werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Außerdem ist die Mitgliedskarte und eine in Anspruch genommene Parkkarte zurück zu geben..

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er gilt in der festgesetzten Höhe so lange bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr fällig. Er wird per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand per Beschluss festlegt.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert kann eine zusätzliche Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
6. Nach Eingang des Jahresbeitrags erhält jedes aktive Mitglied eine Mitgliedskarte, die zur Inanspruchnahme der durch den Verein gebotenen Vergünstigungen ermächtigt.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift oder der E-Mailadresse mitzuteilen.
8. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Schatzmeister
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Schriftführer
- g) Vergnügungswart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten
5. Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Beschlüsse des Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Dem Vorstand obliegt ferner die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Dem Präsidenten obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
8. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Beiräte benennen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen und zwar mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt zwei Kassenprüfer und entscheidet über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handaufheben. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftliche Wahl durchzuführen. Bei den Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.
6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht in dieser Form eingebrachte Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Mitglieder überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und im BTV ergeben, werden im Verein unter Beachtung der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung und Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet im Rahmen der Bestandsmeldung die Daten Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit und Funktion im Verein an den BLSV zu melden. Auch dem BTV werden für deren Verwaltungs- und

- Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken missbraucht werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.
 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage bzw. in seiner Vereinszeitung und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 1 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
 6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen Übertragbarkeit seiner Daten.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.
 9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
2. Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Landshut.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist von den Mitgliederversammlungen am 12. März 2019 bzw. am 28. Juli 2019 genehmigt worden. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen der Satzung vom 29. Januar 1974 treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.